

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT THALE ÜBER DIE NUTZUNG DES HAUSES IM KURPARK IN FRIEDRICHSBRUNN

Nach § 22 Abs. 2, § 8 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 19.05.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Thale über die Nutzung des Hauses im Kurpark in Friedrichsbrunn vom 23.05.2013 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

(1) Paragraf 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Räumlichkeiten werden von der Stadt Thale als deren Eigentümerin nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührensatzung Privatpersonen, Unternehmen, Vereinen, Organisationen, Parteien, Verbänden und Gemeinschaften (nachfolgend „Nutzungsberechtigte“ genannt) für private, kulturelle und soziale Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.“

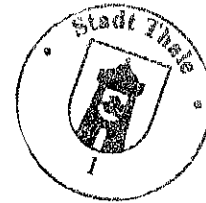
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thale, 20.05.2016



Th. Balcerowski
Bürgermeister



1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT THALE ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHR, KAUTION UND AUSLAGEN FÜR DIE NUTZUNG DES HAUSES IM KURPARK IN FRIEDRICHSBRUNN

Nach § 22 Abs. 2, § 8 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 19.05.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Thale über die Nutzung des Hauses im Kurpark in Friedrichsbrunn vom 23.05.2013 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

(1) Paragraf 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Nutzung der Räumlichkeiten beträgt die Gebühr für Einwohner der Stadt Thale als Nutzungsberechtigte 100,00 € und für andere Nutzungsberechtigte 200,00 € zuzüglich einer Kautions in Höhe von 50,00 € für einen angefangenen Tag bis maximal 13.00 Uhr des darauffolgenden Tages. Von der Kautions werden die Auslagen für die Wiederbeschaffung von beschädigten Sachen sowie abhandengekommenen Schlüsseln einbehalten.“

Auf Entscheidung des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Friedrichsbrunn, im Falle seiner Verhinderung des Stellvertreters, kann bei ehrenamtlich organisierten und eintrittsfreien Veranstaltungen die Nutzungsgebühr erlassen werden.“

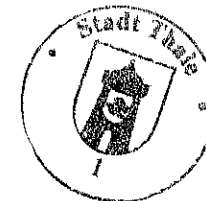
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thale, 20.05.2016



Th. Balcerowski
Bürgermeister



KURPARK FRIEDRICHSBRUNN

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Bürgermeister der Stadt Thale Thomas Balcerowski
Konzeption, Redaktion, Layout, Satz und Anzeigen:
eckpunkt - Die Medienagentur GmbH
Frau Tosca Zadow, Frau Sindy Rathaj | Steinbachstr. 5a | 06502 Thale
Tel.: 03947 / 77 29 466
Herr Stefan Hoffmann | Regierungsstr. 51 | 99084 Erfurt
Tel.: 0361 / 65 32 620
E-mail: thalekurier@eckpunkt.de | Internet: www.eckpunkt.de
Verteilung / Briefkastenzustellung:
RaatzconnectMedia GmbH
Tel.: (03 94 84) 738 90 | E-Mail: info@raatz-cm.de

Druck: Quedlinburg DRUCK GmbH

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Thale (inkl. aller Ortsteile)

Fotos: eckpunkt (Tosca Zadow, Sindy Rathaj, Stefan Hoffmann), Stadt Thale, www.aboutpixel.de, www.pixelio.de, www.istockphoto.de, www.fotolia.de

Titelmotiv: Uwe Köhler

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers und der Redaktion nicht gestattet. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nur die Meinung des Autors wieder, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion.

Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt der Herausgeber und die Redaktion keine Gewähr. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gerichtsstand ist Erfurt.

Die im Thale-Kurier 07 / 2013 vom 29.06.2013, Seite 20 ff, bekannt gegebene Satzung der Stadt Thale über die Erhebung von Gebühr, Kaution und Auslagen für die Nutzung des Hauses im Kurpark in Friedrichsbrunn wird hiermit wie folgt berichtigt und neu bekannt gegeben:

SATZUNG DER STADT THALE ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHR, KAUTION UND AUSLAGEN FÜR DIE NUTZUNG DES HAUSES IM KURPARK IN FRIEDRICHSBRUNN

Auf der Grundlage der § 3 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1, § 8 Nr. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 6 der Satzung über die Nutzung des Hauses im Kurpark in Friedrichsbrunn hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 23.05.2013 folgende Satzung der Stadt Thale über die Erhebung von Gebühr, Kaution und Auslagen für die Nutzung des Hauses im Kurpark in Friedrichsbrunn beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Nutzung des Pavillons, der Küche und den Sanitärräumen (nachfolgend Räumlichkeiten genannt) im „Haus im Kurpark“ in Friedrichsbrunn, infang 6 in 06502 Thale, mit allen darin befindlichen Sachen werden entsprechend der geltenden Satzung über die Nutzung des Hauses im Kurpark in Friedrichsbrunn sowie der Bestimmungen dieser Satzung Gebühren, Kaution und Auslagen erhoben.

§ 2 Höhe von Gebühr, Kaution und Auslagen

Für die Nutzung der Räumlichkeiten beträgt die Gebühr 100,00 € zuzüglich einer Kaution in Höhe von 50,00 € für einen angefangenen Tag bis maximal 13.00 Uhr des darauffolgenden Tages. Von der vorgenannten Kaution werden die Auslagen für die Wiederbeschaffung von beschädigten Sachen sowie abhandengekommenen Schlüsseln inbehalten.

Entscheidung des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Friedrichsbrunn, im Falle seiner Verhinderung des Stellvertreters, kann bei ehrenamtlich organisierten und eintrittsfreien Veranstaltungen die Nutzungsgebühr erlassen werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte im Sinne der geltenden Satzung der Stadt Thale über die Nutzung des Hauses im Kurpark in Friedrichsbrunn, der die Nutzung der Räumlichkeiten beantragt hat und Adressat der Nutzungserlaubnis ist bzw. derjenige, der die Nutzung der Räumlichkeiten tatsächlich ausgeübt oder in seinem Interesse diese Nutzung ausüben lassen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit von Gebühr und Kaution

(1) Die Gebühr entsteht gleichzeitig mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis und wird durch Bescheid gegenüber dem Gebührenschuldner erhoben. Sie ist innerhalb 1 Woche nach Bekanntgabe der Nutzungserlaubnis fällig und auf das dort angegebene Bankkonto der Stadt Thale zu überweisen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist erlischt die erteilte Nutzungserlaubnis. Im Übrigen kann die Gebühr im Zwangsverfahren eingezogen werden, sofern die Räumlichkeiten tatsächlich genutzt worden sind.

(2) Die Kaution wird gleichzeitig mit der Übergabe der Schlüssel für die Räumlichkeiten an den Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten durch den Ortsbürgermeister der Ortschaft Friedrichsbrunn, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter erhoben und ist sofort in bar an ihn zugunsten der Stadt Thale zu zahlen.

(3) Die Höhe der an den Gebührenschuldner in bar zurückzuzahlende Kaution abzüglich der davon einbehaltenen Auslagen legt der Ortsbürgermeister der Ortschaft Friedrichsbrunn, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, entsprechend § 2 dieser Satzung bei der Rückgabe der Räumlichkeiten und der Schlüssel fest und teilt ihm diese mit.

§ 5 Erstattung der gezahlten Gebühr

(1) Erklärt der Nutzungsberechtigte spätestens 2 Wochen vor dem Nutzungstermin gegenüber dem Ortsbürgermeister der Ortschaft Friedrichsbrunn, im Falle seiner Verhinderung gegenüber dessen Stellvertreter, schriftlich die Rücknahme seines Antrages auf Nutzung der Räumlichkeiten, so weist die Stadt Thale die von ihm erhaltene Gebühr auf sein Konto zurück.

(2) Dem Nutzungsberechtigten wird die gezahlte Gebühr auch dann erstattet, wenn er seinen Antrag auf Nutzung der Räumlichkeiten wegen einer Erkrankung oder eines Sterbefalles innerhalb von weniger als 2 Wochen vor dem Nutzungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ortsbürgermeister der Ortschaft Friedrichsbrunn, im Falle seiner Verhinderung gegenüber dessen Stellvertreter, zurücknimmt.

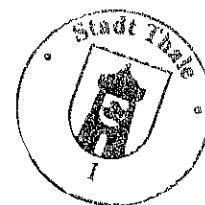
§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thale, den 24.05.2013

Thomas Balcerowski

Thomas Balcerowski
 Bürgermeister



SATZUNG DER STADT THALE ÜBER DIE NUTZUNG DES HAUSES IM KURPARK IN FRIEDRICHSBRUNN

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1, § 8 Nr. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 23.05.2013 folgende Satzung über die Nutzung des Hauses im Kurpark in Friedrichsbrunn beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung des Pavillions, der Küche und den Sanitärräumen (nachfolgend Räumlichkeiten genannt) im „Haus im Kurpark“ in Friedrichsbrunn, Infang 6 in 06502 Thale, mit allen darin befindlichen Sachen.
- (2) Die Räumlichkeiten stellt die Stadt Thale als Eigentümerin im Rahmen dieser Satzung und der entsprechenden Gebührensatzung in Thale ansässigen Privatpersonen, Unternehmen, Vereinen, Organisationen, Parteien, Verbänden und Gemeinschaften (nachfolgend Nutzungsberechtigte genannt) zu privaten, kulturellen und sozialen Veranstaltungen zur Verfügung.
Darüber hinaus kann der Ortsbürgermeister der Ortschaft Friedrichsbrunn, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, die Räumlichkeit auch in Thale nicht ansässigen Privatpersonen, Unternehmen, Vereinen, Organisationen, Parteien, Verbänden und Gemeinschaften zu privaten, kulturellen und sozialen Veranstaltungen im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung stellen, wenn dieses dem Interesse der Stadt Thale und dem Verwendungszweck entspricht.

§ 2 Erlaubnispflichtige Nutzung

- (1) Der Nutzungsantrag ist in schriftlicher Form frühestens am 01. Werktag des Kalenderjahres für einen Nutzungstermin im laufenden Jahr oder spätestens 4 Wochen vor dem im Antrag benannten Nutzungstermin im Ortsbüro Friedrichsbrunn einzureichen. Er muss Namen, Anschrift und Telefonnummer des Nutzungsnehmers, Datum und Uhrzeit der Nutzung, Anzahl der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen sowie Zweck der Veranstaltung enthalten.
- (2) Liegen mehrere Anträge für denselben Termin vor, so hat derjenige Anspruch auf die Nutzungserlaubnis, dessen Antrag zuerst im Ortsbüro Friedrichsbrunn einging.
- (3) Über die Erlaubnis bzw. Versagung der beantragten Nutzung der Räumlichkeiten erteilt der Ortsbürgermeister der Ortschaft Friedrichsbrunn, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, in Vertretung des Bürgermeisters der Stadt Thale einen schriftlichen Bescheid gegenüber dem Antragsteller auf der Grundlage dieser Satzung sowie der entsprechenden Gebührensatzung.
- (4) Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Friedrichsbrunn, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, verwahrt die Schlüssel zu den Räumlichkeiten.
- (5) Die Überlassung der Räumlichkeiten kann in den Fällen versagt werden, die den Interessen der Stadt Thale oder der Allgemein-

heit entgegenstehen, bereits eine Nutzungserlaubnis für denselben Termin vorliegt, der Nutzungsantrag unrichtige Angaben enthält oder der Antragsteller die Bestimmungen dieser Satzung oder der entsprechenden Gebührensatzung verletzt hat. In diesen Fällen kann eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis jederzeit ohne Entschädigungsanspruch widerrufen werden.

- (6) Die Nutzungserlaubnis wird befristet erteilt und endet mit Ablauf der genehmigten Nutzungsdauer. Sie kann im Einzelfall mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Jedoch schließt sie andere von den Nutzungsberechtigten zu beschaffende Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ein bzw. ersetzt diese nicht.
- (7) Die Nutzungserlaubnis weist die Gebühr und die Kautionsaus, die der Antragsteller nach der geltenden Gebührensatzung für die Nutzung der Räumlichkeiten zu entrichten hat.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Räumlichkeiten dürfen nur im Rahmen der erteilten Nutzungserlaubnis sowie dem Nachweis einer in ausreichender Höhe bestehenden Haftpflichtversicherung durch die darin benannten Nutzungsberechtigten genutzt werden.
- (2) Mit der Übergabe der Räumlichkeiten an den Nutzungsberechtigten händigt ihm der Ortsbürgermeister der Ortschaft Friedrichsbrunn, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, die dazugehörigen 5 Schlüssel (davon 2 für Tor, 1 für Eingangstür und 2 für Küchentür und Abstellraum) gegen Empfangsbestätigung aus.
Spätestens am 2. Werktag nach Beendigung der Nutzung erfolgt die Rückgabe der Räumlichkeiten sowie der Schlüssel vom Nutzungsberechtigten an die Person, von der er diese übernommen hatte.
- (3) Bei Schnee- oder Eisglätte sind die gepflasterten Außenflächen um die Räumlichkeiten (einschließlich Treppenaufgang) nur mit Splitt, jedoch nicht mit Salz, abzustumpfen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und die darin befindlichen Sachen sachgemäß und pfleglich zu behandeln sowie im sauberen und ordentlichen Zustand nach Beendigung der Nutzung gemeinsam mit den erhaltenen Schlüsseln an den Ortsbürgermeister der Ortschaft Friedrichsbrunn, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, zurückzugeben.
Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten und der darin befindlichen Sachen entstanden sind, haben die Nutzungsberechtigten spätestens mit Rückgabe der Schlüssel anzuzeigen.
- (5) Bei Beendigung der Nutzung müssen die Nutzungsberechtigten dafür sorgen, dass in den Räumlichkeiten
 - Licht und elektrische Geräte (mit Ausnahme der Kühlgeräte) ausgeschaltet sind,
 - Wasserhähne zugezogen sind,
 - Heizkörper während der Heizperiode auf 1 und außerhalb der Heizperiode auf 0 gestellt sind,
 - Fenster und Türen verschlossen und Türen zusätzlich abgeschlossen sind,
 - das benutzte Geschirr abgespült, in die Schränke gestapelt und farblich sortiert ist,

- Pavillon, Küche, WC-Räume und Flur feucht gewischt ist,
- angefallener Müll vorschriftsmäßig entsorgt sind sowie
- die Fluchttür (Eingang zu den Toiletten von außen) ordnungsgemäß verriegelt (Panikschloss) und von außen verschlossen ist.

(6) Das in den Räumlichkeiten geltende Rauchverbot ist einzuhalten.

§ 4 Haftung

(1) Die Räumlichkeiten werden den Nutzungsberechtigten in dem Zustand überlassen, in dem sich diese bei der Übergabe der dazugehörigen Schlüssel befinden. Diesen Zustand erkennen die Nutzungsberechtigten als ordnungsgemäß an.

Die Nutzungsberechtigten tragen Sorge dafür, dass in den Räumlichkeiten befindliche schadhafte Sachen nicht benutzt werden.

(2) Die Nutzungsberechtigten haften für alle im Rahmen der Nutzung der Räumlichkeiten und der darin befindlichen Sachen, einschließlich für abhandengekommene Sachen, sowohl gegenüber der Stadt Thale als auch gegenüber Dritten und stellen damit die Stadt Thale von Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei. Die Haftung gilt nicht für Schäden an Sachen, die auf normalen Verschleiß beruhen. Gilt die Nutzungserlaubnis für mehrere Nutzungsberechtigte, so haften diese gesamtschuldnerisch.

(3) Im Übrigen findet die Regelung in § 2 Absatz 5 dieser Satzung auf Haftungsansprüche von Nutzungsberechtigten Anwendung.

§ 5 Hausrecht

Dem Ortsbürgermeister der Ortschaft Friedrichsbrunn, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, sowie deren Beauftragten obliegt das Hausrecht in den Räumlichkeiten. Ihnen ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen haben die Nutzungsberechtigten zu folgen.

§ 6 Einhaltung der Satzung

Im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sind die Anwendung von Zwangsmitteln nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung sowie die Einleitung eines Verwaltungs-zwangsverfahrens durch die Stadt Thale zulässig.

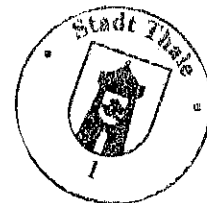
§ 7 Nutzungsgebühren, Kautio und Auslagen

Gebühr, Kautio und Auslagen für die Nutzung der Räumlichkeiten, die der Stadt Thale zustehen, richten sich nach der geltenden Satzung der Stadt Thale über die Erhebung von Gebühr, Kautio und Auslagen für die Nutzung des Hauses im Kurpark in Friedrichsbrunn.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thale, den 24.05.2013

Thomas Balcerowski
Bürgermeister